

Preussische Gesetzsammlung

1929

Ausgegeben zu Berlin, den 8. Januar 1929

Nr. 1

Tag	Inhalt:	Seite
12. 12. 28.	Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen der Niederlande	1
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	1

(Nr. 13394.) Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen der Niederlande. Vom 12. Dezember 1928.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Gesetzsamml. S. 691) wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung der Niederlande die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Berlin, den 12. Dezember 1928.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Braun.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 24. Oktober 1928 über die Genehmigung des IV. Nachtrags zur Satzung des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'schen ritterschaftlichen Kreditvereins durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 46 S. 188, ausgegeben am 17. November 1928;
2. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 3. November 1928 über die Genehmigung des sechsten Nachtrags zur Ostpreussischen Landschaftsordnung (Ausgabe 1926) sowie über die Ermächtigung zur Ausgabe von Ostpreussischen landschaftlichen Goldpfandbriefen (Abfindungspfandbriefen) nach Maßgabe des genehmigten Nachtrags durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 43 S. 288, ausgegeben am 1. Dezember 1928;
3. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 15. November 1928 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Altenmarhorst für die Verbreiterung und Begradigung des öffentlichen Weges von Altenmarhorst nach Neuenmarhorst durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 48 S. 205, ausgegeben am 1. Dezember 1928;
4. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 20. November 1928 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Marl und Altendorf für den chauffeemäßigen Ausbau einer Straße zwischen Marl und Altendorf durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 49 S. 222, ausgegeben am 8. Dezember 1928;

5. der Erlass des Preussischen Staatsministeriums vom 26. November 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Wiesbaden für die Anlegung
eines Verkehrslandeplatzes
durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 49 S. 191, ausgegeben am 8. Dezember 1928.

Die amtlich genehmigte

Einbanddecke zur Preussischen Gesetzsammlung

Jahrgang 1928

liegt vor. Bestellungen sind an den Verlag zu richten.

Preis 1,50 RM. zuzüglich Versandkosten.

Von den Jahrgängen 1920—1927 hält der Verlag in die amtlich genehmigte Einbanddecke gebundene
Stücke vorrätig. Bezug nur direkt vom Verlage.

Berlin W. 9
Linkestraße 35

R. von Decker's Verlag (G. Schend)
Abteilung Preussische Gesetzsammlung.

Herausgegeben vom Preussischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preussischen Druckerei- und
Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schend), Berlin W. 9, Linkestraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preussischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich);
einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden.
Preis für den achteiligen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. S. Preisermäßigung.